

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG „KITA EBERTSHAUSEN“
AUF DEN FL.NRN. 7 (TF), 108 (TF), 109, 110, 111, 112 UND
121 (TF)
DER GEMARKUNG EBERTSHAUSEN
DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN**

**BEGRÜNDUNG MIT GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHL.
SPEZIELLER ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG**

LANDKREIS SCHWEINFURT

FASSUNG VOM 30.01.2024 - Satzungsfassung

**ENTWURFSVERFASSER MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 30.01.2024**

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung zum Bebauungsplan	1
1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Anlass und Ziele der Planung	1
1.2	Planungsrechtliche Grundlagen	2
1.3	Verfahrensverlauf	3
2	Rahmenbedingungen.....	3
2.1	Lage	3
2.2	Abgrenzung	4
2.3	Flächenausweisung und geltende Darstellung im Flächennutzungsplan.....	4
3	Größe und Nutzung.....	4
3.1	Größe	4
3.2	Bauliche Nutzung.....	4
4	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
5	Verkehrliche Erschließung	5
6	Entwässerung und vorhandene Hautsammelleitung.....	5
7	Wasserversorgung	6
8	Energieversorgung.....	6
9	Telefon- und Fernmeldeanlagen	6
10	Müllentsorgung	6
11	Altlasten und Erdaushub	7
12	Denkmalschutz/ -pflege.....	7
13	Verfahrensart	7
B	Grünordnung	9
1	Bestandsaufnahme	9
1.1	Lage im Raum	9
1.2	Geologie und Böden	9
1.3	Wasser	9
1.4	Klima	9
1.5	Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume	9
1.6	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	10
1.7	Landschaftsbild.....	11
1.8	Sonstige Schutzgüter.....	11
2	Eingriffssituation.....	11
2.1	Geplantes Vorhaben	11
2.2	Eingriffe	12
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	12
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG.....	12
3.1	Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs.....	12
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	13
3.3	Vorgesehene Begrünungsmaßnahmen.....	14

4	Angaben zum Artenschutz für die Einbeziehungssatzung (saP).....	14
4.1	Wirkungen des Vorhabens.....	15
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
4.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.4	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
4.5	Gutachterliches Fazit	18

A Begründung zum Bebauungsplan

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Üchtelhausen möchte unmittelbar südlich der „Neuen Mitte Ebertshausen“, in der sich verschiedene kommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftsräume) konzentrieren, auf gemeindeeigenen Grundstücken den Neubau einer Kindertagesstätte errichten.

Die betroffene Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits weit überwiegend als Dorfgebiet nach § 5 Abs. 2 BauGB und § 5 BauNVO dargestellt.

Die Gemeinde Üchtelhausen sieht aufgrund der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten, im Zusammenhang bebauten Flächen und der nördlich und südlich an den Geltungsbereich anschließenden Bebauung die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Fl. Nrn. 7 (TF), 108 (TF), 109, 110, 111, 112 und 121 (TF) der Gemarkung Ebershausen gegeben.

Mit dieser Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sollen diese Außenbereichsgrundstücke in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (den Ortskern von Ebertshausen) einbezogen werden.

Die nach der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleichsflächen werden vom Ökokonto der Gemeinde Üchtelhausen zugeordnet.

Durch die günstige zentrale Lage mit bereits verkehrstechnisch und entwässerungstechnisch gesicherter Erschließung wird dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020), Punkt 3, Siedlungsstruktur entsprochen. Der Umgriff der Einbeziehungssatzung beinhaltet früher bereits bebaute Flächen und führt diese wieder einer Bebauung zu. Diese flächensparende Siedlungs- und Erschließungsform spiegelt unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten den verantwortungsbewussten Umgang der Gemeinde Üchtelhausen mit dem Schutzgut Boden und Fläche wieder.

Durch die Einbeziehungssatzung zeigt sich der städtebauliche Entwicklungsgedanke, der sich am tatsächlichen Bedarf und der Reaktivierung von zentralen Flächen in der Ortsmitte orientiert, sodass dem Schutzgut Boden gemäß den Anforderungen nach § 1a Abs. 2 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Einbeziehung dieser Grundstücksflächen ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen und baurechtlich geordneten Abrundung und Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Die Bebauung auf dem schmalen langgestreckten Geltungsbereich orientiert sich an einer leicht zurückgesetzten Baulinie entlang des nördlichen Erschließungsweges und einem ausreichenden Abstand von mindestens 5 m zum Dorfquellenbach.

Die durch Festsetzung mögliche Kubatur sowie die Gebäude- und Dachform orientiert sich insbesondere an den funktionalen Kriterien des KITA-Gebäudes mit Gruppenräumen unter den Satteldächern und zugeordneten Büro- und Funktionsräumen unter den Flachdächern.

Auch die Dachformen lehnen sich an den Charakter der umgebenden Gebäude an und ermöglichen eine energetische Nutzung für Photovoltaikanlagen.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Kindertagesstätte ist eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich, da das Grundstück derzeit nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, aber im Randbereich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das Areal wird deshalb formal dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet.

Der Flächennutzungsplan sieht hier bereits eine Dorfgebietsbebauung vor:



Auszug aus der Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Üchtelhausen (o.M.) mit dem Umgriff der Einbeziehungssatzung (mit roter Kästchenlinie umgrenzt)

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Kindertagesstätte auf diesen Flurstücken geschaffen werden.

Für das Vorhaben wird deshalb eine Einbeziehungssatzung (Ortsabrundungssatzung) im Sinne der § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Rechtsgrundlagen sind:

- die Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Üchtelhausen
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plan-

inhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung

1.3 Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Üchtelhausen hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 hat der Gemeinderat den Entwurf der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen in der Fassung vom 04.10.2023 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen in der Fassung vom 04.10.2023 wurde am 03.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.10.2023 bis zum 22.11.2023, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 06.11.2023 bis 05.12.2023 durchgeführt.

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2024 die Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen gemäß § 10 Abs. 1 BauG in der Fassung vom 30.01.2024 als Satzung beschlossen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen befindet sich unmittelbar östlich der Ortsmitte von Ebertshausen, östlich der Brunnenstraße, zwischen der „Neuen Mitte Ebertshausen“ im Norden und dem Dorfquellenbach im Süden und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 7 (TF), 108 (TF), 109, 110, 111, 112 und 121 (TF).

Westlich liegen Parkplätze der „Neuen Mitte Ebertshausen“ sowie die Einmündung der Straße „Am Bräugraben“ in die Brunnenstraße (Kreisstraße SW 6).

Südlich schließen sich dörfliche Mischgebiete mit Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden beidseits der Straße „Am Bräugraben“ an.

Im Osten liegen Kleingärten, von denen einige schon brachgefallen sind.

Auf der großen Grundstücksfläche Fl.Nr. 7 im Norden des Geltungsbereiches wurde in den vergangenen Jahren mit der Sanierung vorhandener Gebäude und Neubauten die sog. „Neue Mitte Ebertshausen“ einschl. ihrer Freiflächen als Begegnungsareal für die Dorfgemeinschaft umgebaut.

2.2 Abgrenzung

Die Einbeziehungssatzung umfasst eine 1.260 m² große Fläche mit einer kleinen Teilfläche der Fl.Nr. 7 mit ehemaligen Wohngebäuden (im Zuge der Baumaßnahme „Neue Mitte Ebertshausen abgebrochen), eine kleine Teilfläche der Fl.Nr. 108 (Schotterweg), die Fl.Nr. 109 (rudérale Kleingartenbrache), Fl.Nr. 110 (Kleingarten), Fl.Nr. 111 (Intensivgrünland), sowie 112 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 121 (Schotterweg).

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Südgrenze der „Neuen Mitte Ebertshausen“ auf Fl.Nr. 7, die jedoch noch nicht eingemessen ist sowie die Grenze zu Fl.Nr. 107
- Im Osten durch die Fl.Nrn. 113 sowie die Verlängerung nach Norden und Süden, die die Fl.Nrn. 108 und 121 entsprechend unterteilt
- Im Süden durch die Fl.Nr. 128/3 (Grundstück des Dorfquellenbachs)
- Im Westen durch die 6 bestehenden Parkplätze der „Neuen Mitte Ebertshausen“ auf Fl.Nr. 7. Der östlichste Parkplatz (Nr. 7) liegt im Geltungsbereich, da er der Kindertagesstätte zugeordnet ist.

2.3 Flächenausweisung und geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Üchtelhausen überwiegend als Dorfgebiet ausgewiesen. Lediglich eine sehr kleine Teilfläche des nordöstlichen Geltungsbereichs ist als Grünfläche (Kleingarten) ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan muss deshalb für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung nicht angepasst werden.

3 Größe und Nutzung

3.1 Größe

Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen umfasst eine Fläche von insgesamt 1.260 m².

3.2 Bauliche Nutzung

Die geplanten Festsetzungen des Geltungsbereiches umfassen folgende Flächen:

Festsetzung	Flächengröße
Fläche für den Gemeinbedarf , sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	1.101 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche (Weg)	168 m ²
Summe Geltungsbereich	1.269 m²

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt

und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung der Dorfgebiete sowie der Kleingärten ist nicht zu erwarten.

4 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 ff. BauNVO ist wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ) 0,6

Im Plangebiet wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ein der Ortsrandlage und der umgebenden Nutzung angepasster, maßvoller Versiegelungsgrad für die Hauptnutzung festgesetzt.

5 Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von Westen über die bestehende Zufahrt auf Fl.Nr. 7, die für die Erschließung der Parkplätze der „Neuen Mitte Ebertshausen“ neu angelegt wurde. Diese bindet über die Straßeneinmündung der Straße „Am Bräugraben“ an die Brunnenstraße (Kreisstraße SW 6) an.

Mit der Festsetzung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche im Norden des Geltungsbereichs in Verbindung mit der bereits vorhandene Erschließung der Parkplätze westlich des Geltungsbereiches kann die Erschließung der nordwestlich liegenden Kleingärten über den Weg auf Fl.Nr. 108 wieder sichergestellt werden. Somit ist das Wegegrundstück Fl.Nr. 112 nicht mehr erforderlich und kann für die Gemeinbedarfsfläche überbaut werden.

Die vorhandene Wegeanbindung des Schotterwegs auf Fl.Nr. 121 wird auch weiterhin über die vorhandene Verrohrung des Dorfquellenbachs an den ausgebauten westlichen Wegeteil von Fl.Nr. 121 anbinden. Diese im Südosten des Geltungsbereichs liegende Fläche ist ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

6 Entwässerung und vorhandene Hauptsammelleitung

Die Fläche für Gemeinbedarf der Einbeziehungssatzung mit 1.101 m² wird ebenso wie die öffentliche Verkehrsfläche mit einer Größe von 168 m² im Mischsystem entwässert.

Das anfallende Schmutzwasser wird an den bestehenden Mischwasserkanal der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angebunden.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen (siehe Festsetzung 11.2).

Gebäude, Wege und Plätze sind so anzulegen, dass anfallendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen schadlos abgeleitet wird und zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation bei Dritten, insbesondere der Unterlieger führt (siehe Festsetzung 11.1).

Inwiefern das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücksflächen in den benachbarten Vorfluter eingeleitet werden kann oder bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens auch einer Versickerungsanlage zugeführt werden kann, ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu prüfen. Die Baugrundverhältnisse sind derzeit nicht bekannt, sodass die Versickerungsfähigkeit im Rahmen der Baumaßnahmen festzustellen ist.

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser sichern muss (siehe Hinweise Pkt. 2).

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

7 Wasserversorgung

Der Trink- und Löschwasserbedarf wird durch Anbindung an das vorhandene Netz der gemeindlichen Wasserversorgung sichergestellt.

8 Energieversorgung

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet Üchtelhausen wird von der Bayernwerk Netz AG zur Verfügung gestellt.

Der Versorgungsträger wird im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die eingehenden Auflagen, Anregungen bzw. Empfehlungen werden, sofern inhaltlich in der Einbeziehungssatzung zu erfassen, berücksichtigt bzw. werden im Rahmen der Fachplanung detailliert abgestimmt.

9 Telefon- und Fernmeldeanlagen

Die Versorgungsträger werden im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die eingehenden Auflagen, Anregungen bzw. Empfehlungen werden, sofern inhaltlich im Bebauungsplan zu erfassen, berücksichtigt bzw. werden im Rahmen der Fachplanung detailliert abgestimmt.

10 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung ist durch den Landkreis Schweinfurt sichergestellt.

11 Altlasten und Erdaushub

Altablagerungen oder Altlasten sind für den Geltungsbereich nicht bekannt, können wegen der abgebrochenen Gebäude auf Fl.Nr. 7 jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG) - (siehe Hinweise Pkt. 3).

Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen (siehe Hinweise Pkt. 4).

12 Denkmalschutz/ -pflege

Für den Geltungsbereich selbst sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bayern-Viewer Denkmal, Stand 9/2023).

Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG) – siehe Hinweise Pkt. 1.

13 Verfahrensart

Es liegt ein Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vor, da

- sich die Fläche der Einbeziehungssatzung im Außenbereich befindet.
- die Fläche im rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Üchtelhausen bereits als Dorfgebietsfläche dargestellt ist
- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, wie Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen (siehe auch Kap. 1.6.1 in der Begründung des Grünordnungsplans).
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es sind keine Betriebe vorhanden, von denen z.B. Emissionen, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen ergibt und unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ersten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind, ausgehen.

In diesem Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffent-

lichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden.

Begründung für die Einbeziehungssatzung

Durch die Einbeziehungssatzung zeigt sich der städtebauliche Entwicklungsgedanke, der sich am tatsächlichen Bedarf und der Reaktivierung von zentralen Flächen in der Ortsmitte orientiert, sodass dem Schutzgut Boden gemäß den Anforderungen nach § 1a Abs. 2 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Einbeziehung dieser Grundstücksflächen ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen und baurechtlich geordneten Abrundung und Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Die Bebauung der Umgebung ist durch typische Gebäude der Ortsmitte mit vergleichsweise großvolumigen Baukörpern der landwirtschaftlichen Hofstellen im Norden, in der Neuen Mitte und die miteinander verbundenen Scheunen in einer Art „Gürtel“ entlang der Bräugasse geprägt. Der Baukörper der Kindertagesstätte greift diese Bauformen auf und fügt sich in die Umgebung ein.

Die Bebauung auf dem schmalen langgestreckten Geltungsbereich orientiert sich an einer leicht zurückgesetzten Baulinie entlang des nördlichen Erschließungsweges und einem ausreichenden Abstand von mindestens 5 m zum Dorfquellenbach.

Die durch Festsetzung mögliche Kubatur sowie die Gebäude- und Dachform orientiert sich insbesondere an den funktionalen Kriterien des KITA-Gebäudes mit Gruppenräumen unter den Satteldächern und zugeordneten Büro- und Funktionsräumen unter den Flachdächern.

Die unterschiedlichen Räume und Funktionen in dem Gebäude werden in einzelnen Kubaturen auch nach außen ablesbar. Mit den Satteldächern entsteht ein Komplex aus drei „Häusern“, die miteinander verbunden sind. Somit spiegeln sich hier die Bauformen der Umgebung. Auch die Dachformen lehnen sich an den Charakter der umgebenden Gebäude an und ermöglichen eine energetische Nutzung für Photovoltaikanlagen.

Mit den Vorgaben zur Höhe der Fußbodenoberkante wird sichergestellt, dass das Gebäude gut in die Umgebung eingefügt wird und nicht erhöht zu liegen kommt.

Dabei entsteht mit dem Gebäude auch ein homogener Abschluss des Ortsrandes nach Osten, der in die anschließenden Kleingärten übergeht.

Mit der Neuen Mitte konzentrieren sich die zentralen dörflichen Funktionen (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus, Freiflächen als Begegnungsflächen) jetzt verstärkt in diesem Bereich. Die Verlegung des Kindergartens in diesen Bereich ist deshalb folgerichtig.

B Grünordnung

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen der Gemeinde Üchtelhausen in der naturräumlichen Haupteinheit von „Mainfränkische Platten“ (D56) und dort im Naturraum Nr. 139 „Hesselbacher Waldland“ mit der gleichnamigen Untereinheit.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen umfasst den unmittelbar nördlich des Dorfquellenbachs liegenden flach nach Südosten exponierten Teil einer Geländemulde am östlichen Rand des Altorts von Ebertshausen mit Höhen um 350 m ü. NN.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist der Untere Keuper mit dem Werksandsteinbereich (Erfurt-Formation) mit schluffig bis feinkörnigem Sandstein in Wechsellagerung mit Ton-/Schluffsteinen. Im Talgrund des Dorfquellenbachs sind pleistozäne bis holozäne Talfüllungen mit Lehm oder Sand abgelagert.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich vorherrschend Regosole und Pelosole aus Lehm und Ton entwickelt, die in Gewässernähe grundwasserbeeinflusst sein können.

1.3 Wasser

Vorfluter des Gebietes ist der Dorfquellenbach südlich des Geltungsbereichs, der nach Osten in den Ellertshäuser See weiterfließt und somit zum Einzugsgebiet des Geißlers bzw. der Lauer gehört.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

1.4 Klima

Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich am flach südostexponierten Hang zu einer Talmulde, die eine Kaltluftabflussbahn in Richtung Osten darstellt.

1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume

Die einzelnen Grundstücke des Geltungsbereichs sind bzw. unterschiedlich genutzt:

- Fl.Nr. 7 war mit Gebäuden bebaut, die im Zuge der Baumaßnahme „Neue Mitte Ebertshausen“ abgebrochen wurden. Dort ist außerdem schon eine schotterbefestigte Zufahrt vorhanden. Diese werden als Dorf-, Siedlungs- und Wohngebiete (X11 - Kür-

- zel gemäß Bayerische Kompensationsverordnung mit 2 Wertpunkten) eingestuft.
- auf Fl.Nr. 109 befand sich eine ruderale Kleingartenbrache (P432 Ruderalflächen im Siedlungsbereich mit artenarmen Ruderal- und Staudenfluren (4 Wertpunkte); im Südwesten steht eine Linde, die aufgrund der Baumaßnahmen im unmittelbaren Anschluss an den Wurzelbereich nicht erhalten werden kann,
 - auf Fl.Nr. 110 liegt ein strukturarmer Kleingarten (P21 Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturarm mit 5 Wertpunkten),
 - bei Fl.Nr. 111 handelt es sich um ein Intensivgrünland (G211 Intensivgrünland mit 3 Wertpunkten),
 - Fl.Nr. 112 und eine Teilfläche der Fl.Nrn. 108 und 121 sind Schotterwege (V32 Wirtschaftswege, befestigt mit 1 Wertpunkt).

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Bodenbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche, Schafstelze) sind im Geltungsbereich direkt am Siedlungsrand neben den Wohnhäusern, Gärten und Hallen nicht zu erwarten, weil das Gebiet zu kleinteilig ist und zu viele Sichtkulissen aufweist.

Am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten des Offenlandes mit weitem Lebensraumspektrum zu erwarten.

Der Geltungsbereich hat darüber hinaus Bedeutung als allgemeiner Jagd- und Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung und der starken Störungen durch die benachbarte Baumaßnahme der „Neuen Mitte“ auszuschließen. Geeignete Lebensräume mit offenen Bodenflächen als Sonnenplätzen und Flächen mit lockerem, gut grabfähigem Substrat für eine Eiablage sind nicht vorhanden.

Der Große Wiesenknopf wurde auf der Wiese im Geltungsbereich bei der Ortseinsicht nicht angetroffen, so dass ein bodenständiges Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf den Flächen ausgeschlossen wird.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich ebenfalls auszuschließen.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ in der Gemarkung Ebertshausen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.6.1 Europäische Schutzgebiete

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Europäischen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).

1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG befinden sich nicht in der Umgebung des Geltungsbereichs.

Ca. 480 m östlich des Geltungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“.

1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotope.

Die Wiesen des Geltungsbereichs sind nicht als arten- und strukturreiches Dauergrundland nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG anzusprechen.

1.6.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine in der Biotopkartierung des Landkreises Schweinfurt erfassten Flächen.

1.7 Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Ebertshausen am Rande der Niederung des Dorfquellenbachs auf einer Höhe von ca. 350 m ü. NN.

Im Norden liegt der Gebäudekomplex der „Neuen Mitte Ebertshausen“, südlich und westlich der Ortskern mit einer typischen Dorfgebietsbebauung. Östlich liegen ausgedehnte Kleingartenflächen mit geringem Gehölzanteil, in denen ein nicht unerheblicher Teil brachgefallen ist. Es handelt sich eine typische dörfliche Ortsrandsituation.

1.8 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 9/2023).

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Üchtelhausen beabsichtigt, die 1.260 m² große Flächen auf den Fl.Nrn. 7 (TF), 108 (TF), 109, 110, 111, 112 und 121 (TF) der Gemarkung Ebertshausen als

- Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit einer GRZ von 0,6 auf 1.101 m²,
- Öffentliche Verkehrsfläche (Weg) mit 168 m²

festzusetzen.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Bebauung als Fläche für den Gemeinbedarf und der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Die Festsetzungen auf den bereits bebauten Flächen und den vorhandenen, bereits schotterbefestigten Zufahrten auf den Fl.Nrn. 7, 108, 112 und 121 stellen keinen zusätzlichen Eingriff dar.

Durch die Überbauung und Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren gehen.

Weiterhin gehen Lebensräume mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild verloren.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen

- Keine zusätzliche Versiegelung durch eine eigenständige Erschließung, da die bereits vorhandene Zufahrt zur „Neuen Mitte“ als Erschließung von der Straße „Am Bräugraben“ und der Brunnenstraße genutzt werden kann.
- Die Erschließung der Kleingärten bleibt durch die neu ausgewiesenen Wege (öffentliche Verkehrsflächen) auf den schotterbefestigten Wegen an der „Neuen Mitte Ebertshausen“ sichergestellt. Somit kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden werden.
- Der vorhandene Dorfquellenbach im Südosten außerhalb des Geltungsbereichs bleibt unverändert.

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Die notwendige Mindestdurchgrünung der Fläche für Gemeinbedarf ist durch die Festlegung einer GRZ von 0,6 gewährleistet.
- Begrenzung der Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs

Boden

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Wasser

Da durch das Vorhaben weder Wasserschutzgebiete, amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

Klima und Luft

Durch die Bebauung des Geltungsbereichs wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsflächen in Anspruch genommen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

Arten und Lebensräume

Die geplante Fläche für Gemeinbedarf ist derzeit von Lebensräumen geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und Landschaftsbild geprägt (genutzter und brachgefallener strukturarmer Kleingarten, Intensivgrünland). Teilbereiche waren bereits bebaut oder sind als schotterbefestigte Zufahrten vorhanden.

Der Bereich hat keine besondere Bedeutung für streng geschützte Tier oder Pflanzenarten.

Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich liegt am derzeitigen Ortsrand innerhalb von landwirtschaftlichen Hallen und Wohngrundstücken. Östlich anschließende Kleingärten sind typische Ortsrandstrukturen. Wegebeziehungen der Umgebung werden wieder hergestellt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.

3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei den in der Einbeziehungssatzung vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Für die Fläche für Gemeinbedarf ergibt sich auf den Fl.Nrn 109, 110 und 111 mit 894 m² aufgrund der GRZ von 0,6 gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Fassung 2003) für ein Gebiet geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Land-

schaftsbild, oberer Wert für ein Gebiet mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrads (mit einer GRZ von $< 0,35$) ein Kompensationsfaktor 0,6, so dass sich eine Kompensationsfläche für die nicht bereits bebauten oder versiegelten Flächen mit $894 \text{ m}^2 \times 0,6 = 536 \text{ m}^2$ ergibt.

Als Ausgleich wird eine 536 m^2 große Teilfläche vom Ökokonto der Gemeinde Üchtelhausen zugeordnet.

3.3 Vorgesehene Begrünungsmaßnahmen

Im Geltungsbereich sind 3 Laubbaum-Hochstämme ohne Stückzahl- und Standortbindung zur Begrünung des Außenbereichs der Kindertagesstätte vorgesehen. Dabei sind klimafeste, nicht giftige Arten vorzusehen, die sich zur Beschattung der Außenbereiche eignen:

Vorgeschlagen werden beispielsweise

Pflanzung von Wildobstbäumen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Aesculus hippocastaneum	Kastanie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere

sowie Obstbaumhochstämme in regionalen Sorten, die sich für den Außenbereich der Kindertagesstätte eignen, z.B. mäßig wüchsige Apfelbäume.

4 Angaben zum Artenschutz für die Einbeziehungssatzung (saP)

Die in der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen vorgesehene Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Verkehrsflächen haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 9/2023), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Geltungsbereich enthält.
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehung mit einer Potenzialabschätzung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 4/2022).

4.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung der Lebensräume genutzte und brachgefallene strukturarme Kleingärten, Intensivgrünland sowie von bereits bebauten Flächen und Schotterwegen)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zerschneidungs- und Trenneffekte durch Einzäunung

Betriebsbedingte Wirkprozesse

keine

Die Inanspruchnahme der ehemals bereits bebauten Flächen und der schotterbefestigten Zufahrten ist ohne Auswirkungen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, sog. CEF-Maßnahmen) sind nicht vorgesehen.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespe, Europäischer Frauenschuh, Sumpfsiegwurz, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen nicht einschlägig.

4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich hat möglicherweise Bedeutung als allgemeiner Jagd- und Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von den potenziell zu erwartenden Fledermausarten als Transferhabitat und sporadischer Nahrungslebensraum genutzt.

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse liegen in der Regel an bzw. in Gebäuden sowie in größeren Baumhöhlen oder in Rinden- und Spaltenverstecken und sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

Für die Fledermausarten, die in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen. Geeignete Lebensräume mit offenen Bodenflächen als Sonnenplätzen und Flächen mit lockerem, gut grabfähigem Substrat für eine Eiablage sind nicht vorhanden.

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Der Große Wiesenkнопf wurde auf der Wiese im Geltungsbereich bei der Ortseinsicht nicht angetroffen, so dass ein bodenständiges Vorkommen von Wiesenkнопf-Ameisenbläulingen auf den Flächen ausgeschlossen wird.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bodenbrütende Vogelarten

Bodenbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche, Schafstelze) sind im Geltungsbereich direkt am Siedlungsrand neben den Wohnhäusern, Gärten und Hallen nicht zu erwarten, weil das Gebiet zu kleinteilig ist und zu viele Sichtkulissen aufweist.

Hinweise auf Vorkommen ergaben sich bei den Begehungen nicht.

Vogelarten des Offenlandes

Am Rand bzw. außerhalb des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete Arten des Offenlandes mit weitem Lebensraumspektrum zu erwarten.

Gehölze sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Rodungen oder Rückschnittmaßnahmen, die Neststandorte beeinträchtigen könnten, sind nicht erforderlich.

Für die Vogelarten des Offenlandes ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „KITA Ebertshausen“ der Gemarkung Ebertshausen der Gemeinde Üchtelhausen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Aufgestellt: 30.01.2024

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin